

Preisregelung

(Stand 1. Juli 2019)



FERNWÄRME

1. Preise

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungs-
vertrages beträgt netto **37,73 EUR/kJ/s** (incl. 19 % MwSt. 44,90 EUR/kJ/s)
entsprechend 3,14 EUR/kJ/s u. Monat (incl. 19 % MwSt. 3,74 EUR/kJ/s u. Monat)
Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung
bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Wärme beträgt:
netto **15,10 EUR/GJ** (incl. 19 % MwSt. 17,97 EUR/GJ)
entsprechend **5,44 Cent/kWh** (incl. 19 % MwSt. 6,47 Cent/kWh)
(1 GJ = 277,78 kWh) Die Abrechnung erfolgt in GJ.

1.3 Messpreis

Der Messpreis ist von dem gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungsvertrages vereinbarten Heizwasser-
durchfluss abhängig und richtet sich nach folgender Tabelle:

Messpreis	Heizwasser- Durchfluss bis l/min	EUR/Zähler und Monat netto	EUR/Zähler und Monat incl. 19 % MwSt
1	16,7	15,82	18,83
2	41,7	21,10	25,11
3	100,0	26,37	31,38
4	166,7	31,66	37,68
5	666,7	42,21	50,23
6	1000,0	47,48	56,50
7	2500,0	63,31	75,34

Bei größeren Messeinrichtungen bzw. Sondermesseinrichtungen gelten besondere Vereinbarungen.

1.4 Preise für Sonderfälle

1.4.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos durch die STEAG/FVG.
Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung - z. B. aufgrund festgestellter, nicht von STEAG/FVG zu vertretender
Mängel in der Kundenanlage - nicht durchgeführt werden, so können Kosten pauschal in Höhe von
netto **EUR 75,00** (incl. 19% MwSt. EUR 89,25)
in Rechnung gestellt werden.

1.4.2 Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Wird ein Beauftragter der STEAG/FVG im Außendienst für das Inkasso rückständiger, bereits angemahnter
Beträge tätig, so können hierfür Kosten für jede, auch vergebliche, Inkassomaßnahme in Höhe von
netto **EUR 25,00** (incl. 19% MwSt. EUR 29,75)
pauschal in Rechnung gestellt werden.

1.4.3 Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Für jede versuchte oder durchgeführte Einstellung der Wärmeversorgung (Außerbetriebsetzung) und für
jede Wiederinbetriebsetzung können Kosten pauschal in Höhe von je netto **EUR 40,00** (incl. 19% MwSt.
EUR 47,60) in Rechnung gestellt werden, sofern eine Zuwiderhandlung des Kunden gegen Vertrags-
bestimmungen vorliegt.

1.4.4 Störungsdienst

Wird die Servicetechnik der STEAG/FVG aufgrund einer Störung in der Kundenanlage
in Anspruch genommen, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

1.4.5 Mahnungen

Für die zweite und dritte Mahnung kann eine pauschale Mahngebühr in Höhe von je netto **EUR 1,00** (incl. 19% MwSt.
EUR 1,19) erhoben werden. Die Zahlungserinnerung und die erste Mahnung sind kostenfrei.

1.4.6 Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

Wird auf Kundenwunsch in Abweichung zur kostenfreien jährlichen Abrechnung eine monatliche, quartals- oder halb-
jährliche Abrechnung vereinbart, so werden zusätzliche Kosten von netto **EUR 20,00** (incl. 19% MwSt. EUR 23,80)
je Abrechnung berechnet. Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde der STEAG/FVG in geeigneter Form mitzuteilen.

2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1.1 bis
1.3 genannten Preise nach folgenden Preisänderungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_0 * \left(0,35 + 0,65 \frac{L}{L_0} \right)$$

2.2 Arbeitspreis

$$P = 1,66 \text{ EUR / GJ} + P_0 * \left(0,15 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{K}{K_0} + 0,20 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 \frac{I}{I_0} + 0,05 \frac{C}{C_0} \right)$$

(1,66 EUR/GJ entsprechend 0,60 Cent/kWh)

2.3 In diesen Formeln bedeuten:

P	=	neuer Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis	
P ₀	=	Basispreise	
		Jahresgrundpreis	15,01 EUR/kJ/s
		Arbeitspreis	4,52 EUR/GJ (entsprechend 1,63 Cent/kWh)
		Messpreise	

Messpreis	EUR/Zähler und Monat
1	6,29
2	8,40
3	10,49
4	12,59
5	16,79
6	18,89
7	25,19

L	=	neue tarifliche Stundenvergütung	
L ₀	=	Basislohn, er beträgt	4,44 EUR/h
K	=	neuer Kohlepreis	
K ₀	=	Kohlen-Basispreis, er beträgt	38,79 EUR/t SKE
HEL	=	neuer Preis für extra leichtes Heizöl	
HEL ₀	=	Basispreis für extra leichtes Heizöl, er beträgt	12,99 EUR/hl
I	=	neuer Investitionsgüterindex	
I ₀	=	Basis Investitionsgüterindex, sie beträgt	75,5
C	=	neuer Preis für CO ₂ EEX	
C ₀	=	Basispreis für CO ₂ EEX, er beträgt	4,51 EUR/t

- 2.4 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die neue Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab dem 01.01.19 der 165. Teil der monatlichen Grundvergütung von EUR 2.983,00 und beträgt **18,08 EUR/h**.
Den unter 1.1 und 1.3 aufgeführten Preisen liegt eine Stundenvergütung von **14,78 EUR/h** zugrunde.
- 2.5 Als Kohlenpreis gilt der vom Bundesamt (BAFA), Eschborn, veröffentlichte Preis für Drittlandskohlebezüge und durchschnittl. Preise frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.1. ist der Halbjahresmittelwert des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 1.7. der Halbjahresmittelwert des 3. und 4. Quartals des Vorjahres.
Sollte das BAFA keine entsprechenden Grenzübergangspreise mehr veröffentlichen, so wird der Kohlenpreis zugrunde gelegt, der diesen bisherigen Veröffentlichungen weitestgehend entspricht.
Der maßgebliche Kohlenpreis zum 01.07.2019 beträgt **100,85 EUR/t SKE**.
- 2.6 Als Preis für extra leichtes Heizöl gilt das arithmetische Mittel der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)". Es gilt der Preis für Düsseldorf bei Lieferung in Tankkraftwagen von 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.1. ist der Halbjahresmittelwert aus den entsprechenden monatlichen Veröffentlichungen für das 2. und 3. Quartal des Vorjahres, für Preisanpassungen zum 1. 7. der Halbjahresmittelwert des 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres. Der maßgebliche Preis zum 01.07.2019 beträgt **60,79 EUR/hl**.
- 2.7 Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2015 = 100,0 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert I₀ mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert.
Maßgeblich für Preisanpassungen zum 1.7. eines jeden Jahres ist der Jahresindex des vorausgegangenen Kalenderjahres. Der Index für das Kalenderjahr 2018 beträgt 103,1.
- 2.8 Als Preis für CO₂ EEX gilt der arithmetische Mittelwert des vorausgegangenen Kalenderjahres der monatlichen EEX-Abrechnungspreise für das Marktgebiet ECarbis in EUR/t, veröffentlicht durch die AGFW Fernwärme.
Der Preis beträgt für das Kalenderjahr 2018 **15,77 EUR/t**.

3. **Anwendung der Preisänderungsformeln**

Preisänderungen gelten von dem Tage an, ab dem sich die Stundenvergütung geändert hat.
Preisänderungen aufgrund neuer Kohlenpreise und/oder neuer Preise für extra leichtes Heizöl erfolgen zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres, aufgrund neuer Indexangaben und/oder CO₂ Preise jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht. Macht die STEAG/FVG von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.

4. **Datenerfassung und -verarbeitung**

STEAG/FVG behält sich vor, die Wärmezähler mit einem Funkmodul auszurüsten. Die Auslesung per Funk ist auf die zum Zeitpunkt der Auslesung aktuellen Zählerstände für Volumenstrom und Wärme beschränkt. Es erfolgen maximal sechs Auslesungen pro Jahr, sofern Anforderungen des Kunden (z.B. für zusätzliche Abrechnungen) eine größere Anzahl nicht zwingend erforderlich machen.
Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an Meßdienstfirmen übermittelt.